

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die vertraglichen Rahmenbedingungen zwischen Ochsner und seinen **Lieferanten**.

Sofern in den Ochsner Bestellungen nicht anders definiert oder mit dem Lieferant schriftlich vereinbart, gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen. Lieferbedingungen des Lieferanten, selbst wenn in seinen Auftragsbestätigungen vermerkt, werden seitens Ochsner, sofern nicht schriftlich ausdrücklich bestätigt, nicht anerkannt.

§1 Begriffsbestimmungen :

1.1 Der Auftragnehmer, im Folgenden AN genannt fertigt, liefert Waren oder Dienstleistungen, die in diesem Vertrag definiert sind.

1.2 Der Auftraggeber, im Folgenden AG oder OCHSNER genannt, bestellt und bezieht die Leistungen vom Auftragnehmer.

1.3 Die Leistungserstellung bezieht sich auf alle erforderlichen im Leistungsumfang definierten Produkte, Prozesse, Leistungen, Transporte, Dokumentationen und Lieferungen, die sich aus diesem Vertrag oder den Bestellungen vom Auftraggeber ableiten lassen.

§2 Sozial-ethischer Verhaltenskodex

2.1 Der AG unterstützt sozial ethische Ansätze der ILO und UN Konventionen zum Schutz von Menschenrechten. Der AN bestätigt die Einhaltung unten genannter Konventionen und Anforderungen bei sich und seinen Zulieferern.

- a) Einhaltung der anzuwendenden nationalen Gesetze und Regeln, industriellen Mindeststandards, ILO und UN Konventionen. Anzuwenden ist genau diejenige gesetzliche Regelung oder Konvention, die den besseren Schutz für den Mitarbeiter bietet.
- b) Verbot von Diskriminierung hinsichtlich Geschlecht, Alter, Religion, Rasse, Gesellschaftsklasse, Sozialzugehörigkeit, Behinderung, ethnische oder nationale Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in organisierten Vereinigungen und Gewerkschaften, politische Überzeugung, sexuelle Ausrichtung oder andere persönliche Charaktere.
- c) Zahlung der gesetzlichen Mindestlöhne und darüber hinausgehend. In Fällen, bei denen die gesetzlichen Mindestlöhne nicht ausreichend sind um die Lebenserhaltungskosten zu decken, sollen die Unternehmen durch Zusatzzahlungen ermöglichen, dass die Mitarbeiter entsprechende Zusatzleistungen zur Deckung Ihrer Lebenserhaltungskosten erhalten.
- d) Einhaltung von Überstunden sind freiwillige Leistungen der Arbeitnehmer, wobei die maximal zulässige Normalarbeitszeit pro Woche 48 Stunden und die maximal zulässigen Überstunden 12 Stunden pro Woche nicht überschreiten dürfen.
- e) Einhaltung von adäquater Sicherheitseinrichtung am Arbeitsplatz zum Schutz von Gesundheit der Arbeitnehmer. Verbot von Arbeitsbedingungen und Arbeitsplätzen, die gegen die Menschenrechte verstoßen.
- f) Verbot von Kinderarbeit
- g) Verbot von Zwangsarbeit
- h) Unterstützung von umweltfreundlichen Arbeitsbedingungen, Abfall- und Recycling Konzepten sowie Maßnahmen zur Emissionsreduzierung unter Einhaltung oder Besserstellung der nationalen Gesetzmäßigkeiten.

§3 Angebote, Bestellungen

3.1 Bei Anfragen und Einholung von Angeboten hat der AN sicherzustellen, dass die Angebote mit den Vertragsbedingungen dieses Vertrages konform sind.

3.2 Die Angebotsgültigkeit von Angeboten des AN darf nicht kleiner als 90 Tage sein.

3.3 Der AN hat sich im Angebot genau an die Spezifikation der Anfrage zu halten. Die Erstellung des Angebotes ist für den AG kostenlos.

3.4 Nur schriftliche Bestellungen sind wirksam, diese sind bei Ochsner mit dem Zusatz "B" eindeutig identifiziert. Mündliche und telefonische Bestellungen sind für OCHSNER nicht bindend, es sei denn, sie enthalten den ausdrücklichen Hinweis, dass eine mit Unterschrift versehene schriftliche Bestellung nicht erfolgen wird. Jede Bestellung ist vom AN schriftlich zu bestätigen.

3.5 Planaufträge- oder Rahmenaufträge dienen der Ressourcenplanung. Diese Art Ressourcenplanungsaufträge sind gekennzeichnet mit dem Zusatz „RA“ und einer Fortlaufenden Nummer. Für die bindende Abnahme hinsichtlich tatsächlicher Menge zu einem Termin ist eine Abrufbestellung mit „B“-Nummer erforderlich.

§4 Auftragsbestätigungen

4.1 Trifft die schriftliche Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 7 Tagen vom Tag des Versandnachweises der Bestellung beim AG ein,

- a) so ist der AG nicht mehr an die Bestellung gebunden und kann ohne wirtschaftliche Folgen für den AG storniert werden.
- b) so gilt die zugewandene Bestellung mit deren Inhalt als vom AN angenommen.

§5 Lieferung und Dokumente

5.1 Grundsätzlich vereinbaren die beiden Vertragsparteien, dass für die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten Termine der AN verantwortlich ist.

5.2 Erst mit vollständig gelieferter Dokumentation gilt die Bestellung als geliefert. Sowohl vereinbarte technische Dokumentationen oder vereinbarte Qualitätsdokumente wie Abnahmeprotokolle, Qualitäts-Checklisten und Prüfprotokolle sind Bestandteil des bestellten Produktes oder Dienstleistung. Bei der Abholung oder der Lieferung der Waren sind Lieferscheine in deutscher oder englischer Sprache an den AG verpflichtend zu übergeben, die den Kriterien des AG entsprechen. Die Mindestmerkmale sind Bestellnummer („B“-Nummer), Ochsner Artikelnummer, Artikelbezeichnung und Menge, Lieferscheinnummern des AN und Datum. Bei Anlieferungen ohne Ochsner Bestellungen („B“-Bestellungen) kann die Annahme verweigert werden bzw. kann kostenpflichtig an den AN retourniert werden.

5.3 Die Lieferungen von Produkten und Dienstleistungen erfolgt zu den vereinbarten Lieferterminen. Diese sind in der Bestellung des AG ausgewiesen.

5.4 Das vereinbarte Anlieferfenster erlaubt es dem AN die Waren bis zu 5 (fünf) Arbeitstage vor dem vereinbarten Liefertermin anzuliefern. Eine verspätete Anlieferung nach dem vereinbarten Termin ist nicht zulässig.

5.5 Fällt eine Anlieferung des AN außerhalb des vereinbarten Anlieferfensters, so hat der AG das Recht die angelieferte Ware auf Kosten des AN zurückzusenden oder kostenpflichtig bei einer Spedition zwischen zu lagern.

§6 Rechnungslegung

6.1 Rechnungen sind in einfacher Original-Ausfertigung, unter Angabe der OCHSNER Daten wie Bestellnummer („B“-Nummer), Artikelnummer und Menge auf dem Postweg an die Einkaufsabteilung von OCHSNER einzusenden. Auf keinen Fall dürfen Originalrechnungen der Lieferung beigefügt werden. Die Rechnungen des AN müssen sich mit den Angaben der Bestellung des AG decken.

6.2 Rechnungen, die nicht der o. g. Form entsprechen werden nicht akzeptiert und zurückgesandt.

§7 Lieferungen, Eigentums- und Gefahrenübergang

7.1 Falls in den Bestellungen nicht anders vereinbart ist, gelten die Lieferbedingungen der Incoterms 2000 „DDP“ Stadt Haag.

7.2 Der Ort des Gefahrenübergangs ist mit dem Bestimmungsort aus der Bestellung definiert. Für den Gefahrenübergang gelten die Bestimmungen der Liefervollständigkeit gemäß § 5.2.

7.3 Der Eigentumsübergang und Gefahrenübergang erfolgt, an dem in der Bestellung ausgewiesenen Liefertermin und Ort, es sei denn, die bestellte Ware ist mehr als 5 Tage vor dem vereinbarten

Liefertermin am Bestimmungsort eingetroffen. In diesem Fall erfolgt der Eigentumsübergang und Gefahrenübergang an dem Tage der früheren der beiden Optionen entweder

- a) am Tag an dem der AG die Ware nutzt
oder
- b) 5 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin.

§8 Verpackung

8.1 In jedem Fall entsprechen die vom AN gewählten Verpackungen folgenden Mindestanforderungen. Die Verpackung jeder Verpackungseinheit

- a) besitzt eine von außen lesbare Identifizierung über den Inhalt (Ochsner Artikelnummer, Menge)
- b) besitzt äußerlich angebrachte, feuchtigkeitsgeschützt und leicht zu entnehmende Lieferscheine und die geforderte Begleitdokumentation
- c) ist mit industrie-üblichen Ladehilfen und Stapler sicher und unbehindert zu be- und entladen
- d) ist geeignet, dass die eigentliche Ware den Transport beschädigungsfrei übersteht und ist der Transportmethode angepasst
- e) besitzt keine scharfkantigen Elemente, herausstehende Nägel oder Schrauben, o. ä., die eine Gefahr für Mitarbeiter der Warenmanipulation bedeuten
- f) vermeidet unnötige Füllstoffe und vielfache Umverpackung
- g) schützt die Ware vor Wettereinflüssen, wie Regen, Spritzwasser, UV-Strahlung, Hitze

8.2 Änderungen in der Art der Verpackung von bereits genehmigten Verpackungskonzepten müssen vom AG schriftlich bestätigt werden.

8.3 Der AN sorgt für die Einhaltung von den länderspezifischen Verpackungsverordnungen des Bestimmungsortes. Der AG kann die kostenlose Rücknahme von Verpackungen verlangen.

§9 Abweichungen, Mängel, Mängelbeseitigung

9.1 Bei Abweichungen zu vereinbarten Produkteigenschaften, Terminen, Mengen und Qualitäten ist der AN zur unverzüglichen, schriftlichen Kontaktaufnahme mit dem AG verpflichtet.

9.2 Der AN verpflichtet sich dazu, alle erdenklichen Möglichkeiten und Aktivitäten selbständig in die Hand zu nehmen, um einen Schaden beim AG oder dem Kunden des AG fernzuhalten. Sollte eine Schadensabwendung nicht möglich sein, so sind ebenfalls entsprechende Möglichkeiten und Aktivitäten durch den AN selbständig in die Wege zu leiten, die eine bestmögliche Schadensminimierung oder größtmögliche Schadensbegrenzung zur Folge haben.

9.3 Wird ein o. g. Mangel bei Ochsner festgestellt, so wird der AN über den Mangel informiert.

Unter Berücksichtigung o. g. Schadensminimierungsansätze kann der AN wählen, ob

- a) er den Fehler selbständig beseitigt und die dafür notwendigen Transporte selbständig organisiert
oder ob
- b) er selbstständig die Fehlerbeseitigung durch Dritte in Form eines autorisierten Fachbetriebes unter Wahrung der Garantieansprüche beauftragt
oder ob
- c) er den AG beauftragt den Fehler zu Lasten des AN bei gleichzeitiger Wahrung der Garantieansprüche zu beheben.

9.4 Sollte jedoch Gefahr im Verzug sein oder begründete wirtschaftliche Folgeschäden drohen, die die Auswahl der ersten beiden Optionen nicht zulassen, so hat der AG das Recht die möglichen Folgeschäden im Namen des AN abzuwenden und die Option c) aus 9.3 zu wählen, wobei der AG selbst oder Dritte den Mangel beseitigen. Die Garantieansprüche bleiben in jedem Fall gewahrt.

§10 Produktkennzeichnung

10.1 Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Produktkennzeichnung und Identifizierung seiner Produkte. Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Produkte gemäß den Anforderungen der OCHSNER Zeichnungen und Spezifikationen gekennzeichnet und identifiziert sind. Die Identifizierung und Produktkennzeichnung muss dem Einsatzgebiet entsprechend dazu geeignet sein, unbeschadet nach Transport und Wettereinflüssen lesbar und eindeutig zu sein.

10.2 Unterliegen die gelieferten Produkte oder Subkomponenten des AN der CE-Kennzeichnungspflicht oder entsteht die CE-Kennzeichnungspflicht durch den Einbau oder Betrieb bei Endprodukten des AG, so hat der AN die Verantwortung zur entsprechenden Produktkennzeichnung und hat im Bedarfsfall den AG dabei kostenlos zu unterstützen, seiner CE Kennzeichnungspflicht nachzukommen.

§11 Produktgarantie

11.1 Der AN garantiert Mängelfreiheit seiner gelieferten Produkte und Dienstleistungen und haftet für Produkt- und Folgeschäden, die durch Mängel entstehen, die der AN zu verantworten hat.

11.2 Der AN garantiert die Mängelfreiheit in Form einer Voll-Garantie für 60 Monate ab den Tag der Anlieferung beim AG. Darüber hinausgehende Garantiebestimmungen werden gesondert auf den Bestellungen vereinbart.

11.3 Der AN hat sich vor Lieferungen seiner Produkte vom Einsatzzweck und von den Einsatzbedingungen beim Ochsner Endprodukt zu informieren und die technische Auslegung entsprechend dieser Einsatzbedingungen auszulegen. Der AN ist verantwortlich für die sorgfältige und korrekte Auswahl seines Produktes, sowie dessen Eigenschaften und garantiert die mängelfreie Funktion innerhalb der Ochsner Einsatzbedingungen über den oben genannten und festgelegten Zeitraum.

§12 Vertragsstrafen

12.1 Verzug

12.1.1 Mit der Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefertermins außerhalb des vereinbarten Lieferfensters ist der AN mit sofortiger Wirkung in Verzug.

12.1.2 Hat der AN einen Lieferverzug zu verantworten, so hat der AG die Möglichkeit bei Bedarf Vertragsstrafen geltend zu machen. Ausgenommen hiervon ist ein Lieferverzug den der Lieferant nicht zu verantworten hat. Die Ausnahmen sind im Vertragsteil entschuldigter Verzug geregelt.

12.1.3 Pro angefangene Woche Lieferverzug besteht seitens des AG die Möglichkeit 2,5% des bestellten Warenwertes von der Rechnung als Vertragsstrafe in Abzug zu bringen. Die maximale Vertragsstrafe ist begrenzt auf 10,0% des bestellten und in Verzug befindlichen Warenwertes. Sollte der AG sich für die Umsetzung dieser Vertragsstrafe entscheiden, so wird der AN hierzu schriftlich informiert.

12.2 Abweichungen von zugesicherten Eigenschaften, Qualitätsmängel

12.2.1 Bei Abweichungen und Mängel der vom AN zugesicherten Produkteigenschaft erhält der AN eine schriftliche Mangelmeldung. Der AN hat daraufhin den vom AG geforderten Mängelreport unaufgefordert innerhalb von 48h vollständig ausgefüllt retour zu senden.

12.2.2 Liegen die Abweichungen und Mängel im Verantwortungsbereich des AN, so hat der AG die Möglichkeit bei Bedarf Vertragsstrafen geltend zu machen.

Pro Mangelmeldung fallen beim AG Qualitätsmängelbearbeitungskosten in folgenden Höhen an

- a) für Mängel, die im Wareneingang des AG festgestellt werden : 100,00€.
- b) für Mängel, die innerhalb des Produktionssystems des AG festgestellt werden : 200,00€ .
- c) für Mängel, die beim Kunden des AG festgestellt werden : 400,00€.

12.2.3 Die Mangelmeldungen werden im Qualitätssystem des AG erfasst. Seitens des AG besteht die Möglichkeit die Qualitätsmängelbearbeitungskosten in eine Vertragsstrafe zu wandeln und dem AN in Rechnung zu stellen.

12.3 Vorbehalt der allgemeinen Schadensersatzpflicht

Sollte der AG sich für die Umsetzung der genannten Vertragsstrafen entscheiden, so befreit die ermittelte Höhe der Vertragsstrafe den AN nicht von der generellen Schadensersatzpflicht oder der Produkthaftung.

§13 Entschuldigter Verzug

13.1 Folgende Kriterien erlauben dem AN den Lieferverzug zu entschuldigen. Hierbei müssen alle Kriterien erfüllt werden.

- a) Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich informiert und
- b) der AN hat umfassend und zur Zufriedenheit des AG nachweisen können, dass sich der Verzug außerhalb seines Verantwortungsbereichs befindet und
- c) die Verzug verursachenden Gründe waren nicht absehbar, und entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen wären wirkungslos geblieben.

13.2 Anerkannte Gründe können Streiks, Aussperrungen, Blockaden und Embargos bei den Unterlieferanten des AN sein. Streiks, Aussperrungen, Blockaden und Embargos beim AN selbst, werden nicht als entschuldigter Verzug anerkannt.

13.3 Bei einem entschuldigten Verzug bleibt die Verpflichtung zur Leistungserstellung gemäß Bestellung für den AN grundsätzlich aufrecht. Der AG hat jedoch das Recht, vom Verzug betroffene Bestellungen komplett oder teilweise zu stornieren.

§14 Preise

14.1 Preise werden in Gültigkeit und Umfang in der Bestellung definiert und sind Fixpreise.

14.2 Die vereinbarten Preise und Leistungen gelten für den AG und deren Konzernmitglieder und Tochtergesellschaften.

14.3 Die Preise verstehen sich als inklusiv Preise und beinhalten sämtliche Kosten und Nebenkosten, die für die Leistungserstellung und den Leistungsumfang aus der Bestellung erforderlich sind. Zusätzliche Kosten, als die in der Bestellung definierten Preise und Leistungen werden vom AN nicht akzeptiert.

§15 Zahlungsbedingungen

15.1 Sind in den Bestellungen keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart, zahlt der AG die Rechnung des AN 90 Tage netto.

15.2 Entscheidet sich der AG die Rechnungen innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen, ist der AG berechtigt 3% Skonto vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.

15.3 Das Zahlungsziel beginnt nach Abschluss der Leistungserstellung mit dem Tage des Eintreffens des späteren der folgenden Ereignisse:

- a) Vollständige Lieferung mit Dokumentation gem. Bestellung
- b) Eintreffen der korrekten Rechnung gem. Vertragspunkt Rechnungslegung

§16 Höhere Gewalt

16.1 Jede Partei wird von ihrer vertraglichen Verpflichtung befreit, sobald diese verhindert ist, ihrer Verpflichtung nachzukommen und deren Gründe „höhere Gewalt“ sind.

16.2 Als höhere Gewalt sind folgende unvorhersehbaren, äußeren, unvermeidbaren Ereignisse anerkannt:

- a) Unwetter z.B. Sturm, Flut, Hagel, Blitzschlag
- b) Brand
- c) Krieg
- d) Embargo

16.3 Beide Vertragsparteien verzichten im Falle von höherer Gewalt auf etwaige Schadensersatzansprüche aus diesem Vertrag.

§17 Anzuwendendes Recht

17.1 Grundsätzlich ist Österreichisches Recht anzuwenden. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Der Gerichtstand für Ochsner Einkaufsvorgänge ist Linz, Österreich.

17.2 Der AG behält sich das Recht vor, den Gerichtstand und anzuwendendes Recht im Einzelfall auf den Ort oder Nation der Niederlassung des AN zu verlegen.

§18 Teilnichtigkeit, Ersatz bei Nichtigkeit

18.1 Es gilt als vereinbart, dass Teilnichtigkeiten einzelner Punkte der allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht zur Gesamtnichtigkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen führen.

18.2 Sollten einzelne Punkte dieser Einkaufsbedingungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder Gesetze von relevanten und anerkannten Gesetzgebungen oder Behörden verstoßen, vereinbaren die beiden Vertragsparteien den Ersatz der betroffenen Punkte dieser Einkaufsbedingungen mit Regelungen, die von der Gesetzgebung oder Behörde anerkannt werden und inhaltlich dem ursprünglichem Gedankengut und der Absicht dieses Punktes am nächsten kommen.